



Doppel

Versandt

12. April 2010

Jakob Brunnschweiler
Regierungsrat
Bau- und Umweltdirektor

Herisau, 7. April 2010/Ld/Lz/be

Gemeinde Gais / Bezirk Rüte (AI)

**Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen „Brandegg“ und „Feusenalp“ der Wasserversorgung Eichberg
Genehmigung**

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Eichberg besitzt und betreibt im Gebiet Brandegg / Feusenalp im Bezirk Rüte (AI) 3 Quelfassungen, welche in 2 Quellschächte eingeleitet werden. Der mittlere Quellertrag aus den Quellen „Brandegg“ und „Feusenalp“ beträgt ca. 90 l/min. oder 47'300 m³/Jahr.
2. Die Wasserversorgung Eichberg liess die relevanten Daten der erwähnten Quellen ab 2005 aufnehmen und die Schutzzonenunterlagen erarbeiten. Auf einen ersten Entwurf der Grundwasserschutzzonen, welcher den zuständigen Behörden zur Vorprüfung eingereicht wurde, folgten weitere Messungen und Abklärungen, welche zur Sanierung der Quellen führten. Gestützt auf die nach der Sanierung der Quelfassungen angepassten Grundlagen wurden die Schutzzonenunterlagen überarbeitet und zu einer neuerlichen Vorprüfung eingereicht. Nach der Neufassung liegen erst einzelne Schüttungsmessungen vor, weshalb noch keine Aussage darüber gemacht werden kann, ob der Quellertrag dauerhaft etwas tiefer sein wird als vor der Neufassung.
3. Alle drei Quellen liegen im Wald (Brandegg 1 und 2) oder unmittelbar ausserhalb des Waldes (Feusenalp).
4. Das Gemeindegebiet von Gais ist nur durch die Grundwasserschutzzone S2 und S3 tangiert.
5. Mit Schreiben vom 2. November 2009 hat das Amt für Umwelt den Vorprüfungsbericht für Grundwasserschutzzonen, soweit sie auf dem Gemeindegebiet Gais liegen, abgegeben (Schutzzonenplan 2009-201/1, „Brandegg“ und „Feusenalp“ inkl. Gefahrenkataster vom 29. Juni 2007, rev. 5. Juni 2009 und 4. November 2009, Schutzzonenreglement und hydrogeologischem Bericht vom 5. Juni 2009, rev. 4. November 2009).
6. Der Gemeinderat Gais genehmigte die Grundwasserschutzzonen am 22. Januar 2010.



7. Die öffentliche Auflage der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen „Brandegg“ und „Feusenalp“ in der Gemeinde Gais erfolgte vom 5. Februar 2010 während 30 Tagen bis am 7. März 2010.

8. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Gais sind während der Planaufgabe keine Einsprachen eingegangen.

9. Am 24. März 2010 hat die Wasserversorgung Eichberg die Grundwasserschutzzonen „Brandegg“ und „Feusenalp“ dem Departement Bau und Umwelt zwecks Genehmigung und Erlass zugestellt.

10. Die Grundwasserschutzzonen „Brandegg“ und „Feusenalp“ umgrenzen das nähere Einzugsgebiet von 2 Quellschächten mit total 3 Einläufen.

11. Folgende Fassungen sollen geschützt werden:

Quelle „Brandegg“ (Einläufe 1 und 2)	(Bezirk Rüte AI)
Quellen „Feusenalp“	(Bezirk Rüte AI)

12. Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen „Brandegg“ und „Feusenalp“ unter anderem verwendet:

- Hydrogeologischer Bericht „Quelfassungen „Brandegg“ und „Feusenalp““ vom 4. November 2009
- Schutzzonenplan 1:1000 „Brandegg“ und „Feusenalp“ (Nr. 2006-202/2) vom 4. November 2009
- Schutzzonenreglement für die Quelfassungen „Brandegg“ und „Feusenalp“ vom 4. November 2009

13. Die erwähnten Quelfassungen bringen eine mittlere Schüttung von ca. 90 l/min. oder rund 47'300 m³/Jahr. Einen Wasserbedarf von 200 l/Person/Tag angenommen, können mit der mittleren Schüttungsmenge dieser Quellgruppe knapp 30 - 35 % des Wasserbedarfs der Gemeinde Eichberg abgedeckt werden.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.

3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Umwelt zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).



4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassungen „Brandegg“ und „Feusenalp“ wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die dokumentierten Quelluntersuchungen erarbeitet. Da weitergehende hydrogeologische Untersuchungen im vorwiegend bewaldeten Einzugsgebiet fehlen, wurde der Radius für die theoretische Abgrenzung der Schutzzone S2 auf die minimalen 100 m (ab Grenze Fassungsgebiet S1) festgelegt. Die theoretische Abgrenzung der Schutzzone S3 wurde ebenfalls mit dem minimalen Abstand von 100 m definiert. Die Abgrenzung der praktischen Schutzzonengrenzen, insbesondere der Schutzzone S3 auf Gaiser Boden, erfolgte im Einvernehmen mit den betroffenen Waldeigentümern.

5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. Die bestehende Forststrasse, welche die Schutzzone S2 quert, ist die einzige Anlage innerhalb der Grundwasserschutzzonen.

6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfung vom 2. November 2009 vorgenommenen Änderungen erarbeitet und angepasst.

7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

8. Das Schutzzonenreglement „Brandegg“ und „Feusenalp“ kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen „Brandegg“ und „Feusenalp“ (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserversorgung Eichberg, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.

2. Die Gewässerschutzkarte Gais wird angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen „Brandegg“ und „Feusenalp“ ergänzt. Der Gewässerschutzbereich A_u wird im Bereich „Brandegg“ und „Feusenalp“ den tatsächlichen hydrogeologischen Verhältnissen entsprechend definiert.

3. Mitteilung im Amtsblatt und an:

- Gemeinderat Eichberg, Händlistrasse 11, 9453 Eichberg*
- Gemeinderat Gais, 9056 Gais
- Grundbuchamt Gais, 9056 Gais**
- Wasserversorgung Eichberg, c/o Gemeindeverwaltung Eichberg, Händlistrasse 11, 9453 Eichberg ***
- Bau- und Umweltschutzdepartement, Amt für Umweltschutz, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell****
- Amt für Umwelt*



Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: 12. April 2010

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat

Beilagen:

- * - 1 Schutzzonenplan Quelfassungen „Brandegg“ und „Feusenalp“ mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement „Brandegg“ und „Feusenalp“ mit Genehmigungsvermerk
- ** - 1 Schutzzonenplan Quelfassungen „Brandegg“ und „Feusenalp“ mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement „Brandegg“ und „Feusenalp“ mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Gais
- *** - 3 Schutzzonenpläne Quelfassungen „Brandegg“ und „Feusenalp“ mit Genehmigungsvermerk
- 3 Schutzzonenreglemente „Brandegg“ und „Feusenalp“ mit Genehmigungsvermerk
- **** - 2 Schutzzonenpläne Quelfassungen „Brandegg“ und „Feusenalp“ mit Genehmigungsvermerk
- 2 Schutzzonenreglemente „Brandegg“ und „Feusenalp“ mit Genehmigungsvermerk

Ø DBU, Sekr., Lz